

**Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen
in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2014**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Märkische Kreis unterhält nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 15.06.1999 (GV. NW. S.386) Rettungswachen im Kreisgebiet entsprechend des Rettungsdienstbedarfsplanes in der zur Zeit gültigen Fassung. Zur Deckung der dem Kreis als Träger dieser Rettungswachen entstehenden Kosten werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises werden Gebühren laut Anlage 1 erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst benutzt, bestellt oder bestellen lässt. Von der Gebührenpflicht befreit ist der Besteller, der gegenüber dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes für das durch die Leitstelle eingesetzte Rettungsmittel (RTW / KTW / NEF).

4.1.3

2.

- (4) Werden bei einer Fahrt mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (5) Verstirbt der Patient, bevor der Transport begonnen hat, wird die volle Gebühr für den Notarzteinsatz (Notarzteinsatzfahrzeug und Notarzt) erhoben. Verstirbt der Patient während der Fahrt ins Krankenhaus, wird neben der Gebühr für den Notarzteinsatz die volle Transportgebühr erhoben.

§ 3

Inanspruchnahme eines Notarztes

Für die Inanspruchnahme eines Notarztes wird eine Gebühr laut Anlage 2 erhoben.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Beendigung des Einsatzes fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen Balve, Meinerzhagen, Werdohl, Halver und Herscheid vom 15.12.2010 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2014

Die Gebühr für eine Fahrt beträgt bei Einsatz der Rettungswachen Altena, Balve, Halver, Herscheid, Meinerzhagen und Werdohl:

a) mit einem Krankentransportwagen	198,70 €
b) mit einem Rettungswagen	713,12 €
c) mit einem Notarzteinsatzfahrzeug	492,91 €

Ab dem 01.01.2017 gelten folgende Gebühren:

a) mit einem Krankentransportwagen	398,55 €
b) mit einem Rettungswagen	859,14 €
c) mit einem Notarzteinsatzfahrzeug	635,45 €

Anlage 2 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2014

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von 233,89 Euro erhoben.

Ab dem 01.01.2017 gilt folgende Gebühr:

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von 298,80 Euro erhoben.